

734/AB XXI.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Einstellung des Verfahrens gegen Andreas Mölzer“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Im Rahmen seiner verantwortlichen Abhörung durch den Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien verantwortete sich der Chefredakteur der Zeitschrift „Zur Zeit“ im Wesentlichen dahingehend, dass er sich zum Zeitpunkt der redaktionellen Zusammenstellung der Nr. 23/99 des genannten Druckwerks in Kärnten aufgehalten und den inkriminierten Artikel erst nach seinem Erscheinen gelesen habe. Neben dem Abdruck einer Berichtigung in der Ausgabe Nr.25/99 habe er auch den Versuch unternommen, bei dem für die Auslieferung zuständigen Verlag noch vorhandene Bestände der Nr.23/99 zurückzuerlangen. Ein diesbezügliches Schreiben vom 15. Juni 1999 legte er dem Gericht vor.

Im Zuge weiterer Erhebungen bestätigte der zeugenschaftlich einvernommene Verlagsleiter der erwähnten Zeitschrift die Angaben des Chefredakteurs, sich zum Zeitpunkt der Drucklegung in Kärnten aufgehalten zu haben.

Schließlich ging die Staatsanwaltschaft Wien - unter Berücksichtigung des im Wege der Bundespolizeidirektion Wien beigeschafften Druckwerks „Das Ende der Tabus“ - davon aus, dass auch seine weitere Verantwortung nicht widerlegt werden könne, er habe auf die strafrechtliche Unbedenklichkeit dieses seit dem Jahre 1998 unbeanstandet vertriebenen Druckwerks vertraut, als Mag. G. bei der Redaktionskonferenz

vom 26. Mai 1999 in seiner Anwesenheit mit der Rezension beauftragt worden sei. Die Staatsanwaltschaft Wien hat daher nach Genehmigung eines entsprechenden Vorhabensberichts durch die Oberstaatsanwaltschaft Wien und das Bundesministerium für Justiz gegenüber dem Landesgericht für Strafsachen Wien die Einstellungs- erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abgegeben.

Zu 2 bis 4:

Mag. G. übermittelte auch der Staatsanwaltschaft Wien eine Gleichschrift seines Schreibens vom 19. Juni 1999. Dessen Inhalt war somit zum Zeitpunkt der Einstel- lung des Verfahrens gegen den Chefredakteur bekannt und steht schon deshalb mit dieser Erledigung nicht im Widerspruch, weil er keine Rückschlüsse auf den Wis - sensstand des Chefredakteurs zulässt. Weitere Verfügungen in diesem Zusammen - hang sind daher nicht geboten.

Zu 5:

Die Vorerhebungen leitete der nach der Geschäftsverteilung zuständige Untersu - chungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien.

Zu 6:

In dieser Strafsache kam es - auch auf Grund der früheren schriftlichen Anfragen der Abgeordneten zum Nationalrat Karl Öllinger, Freundinnen und Freunde, betreffend die Veröffentlichung eines NS - verharmlosenden und holocaustleugnen - den Artikels in der Wochenzeitung „Zur Zeit“, Zahlen 6576/J - NR/1999 und 409/J - NR/2000 - zu einer mehrfachen Berichterstattung durch die staatsanwalt - schaftlichen Behörden. Am 5. Juli 1999 legte die Oberstaatsanwaltschaft Wien den Anfallsbericht der Staatsanwaltschaft Wien in der Strafsache gegen Mag. G. wegen §§ 3 g, 3 h Verbotsg vor. Mit Erlass vom 4. August 1999 wurde das übereinstimmen - de Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, auch gegen den Chefredakteur der Zeitschrift „Zur Zeit“ die Durchführung gerichtlicher Vorerhebungen zu beantra - gen, zur Kenntnis genommen.

Das weitere übereinstimmende Vorhaben der Staatsanwaltschaft Wien und der Oberstaatsanwaltschaft Wien, nach Durchführung dieser Erhebungen hinsichtlich beider Verdächtiger die Erklärung nach § 90 Abs. 1 StPO abzugeben, wurde hingegen nicht zur Kenntnis genommen. Vielmehr wurde die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 15. Dezember 1999 ersucht, die Staatsanwaltschaft Wien anzuweisen, weitere Vorerhebungen zu veranlassen. Nach deren Abschluss wurde das übereinstimmen -

stimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, gegen Mag. G. die Einleitung der Voruntersuchung zu beantragen und hinsichtlich des Chefredakteurs die Erklärung gemäß § 90 Abs. 1 StPO abzugeben, vom Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 10. April 2000 zur Kenntnis genommen. Der Oberstaatsanwaltschaft Wien wurde in dieser Erledigung jedoch zur Erwägung gestellt, die Einleitung der Voruntersuchung gegen Mag. G. nicht nur wegen § 3 h, sondern auch wegen § 3 g VerbotsG zu beantragen.

Darüber hinaus haben in dieser Strafsache mehrere Ferngespräche zwischen dem Referenten der zuständigen Fachabteilung des Bundesministeriums für Justiz und der Staatsanwaltschaft Wien stattgefunden. Diese Gespräche haben in der Folge Eingang in die schriftliche Berichterstattung der Anklagebehörde gefunden.